



Brüssel, den 8. März 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0224(COD)**

**6692/21
ADD 4**

**CODEC 306
RECH 83
COMPET 147
IND 48
MI 131
EDUC 69
TELECOM 86
ENER 61
ENV 117
REGIO 32
AGRI 107
TRANS 110
SAN 103
CADREFIN 111
IA 30**

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung von „Horizont Europa“ – das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (erste Lesung) – Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates = Erklärungen

Erklärungen der Kommission

Erklärung zu Artikel 5

Die Kommission nimmt den Kompromiss zur Kenntnis, den die Mitgesetzgeber hinsichtlich des Wortlauts von Artikel 5 erzielt haben. Nach Auffassung der Kommission ist das in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c genannte spezifische Programm für Verteidigungsforschung auf die Forschungsmaßnahmen im Rahmen des künftigen Europäischen Verteidigungsfonds beschränkt, während die Entwicklungsmaßnahmen als nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallend betrachtet werden.

Erklärung zu den Menschenrechten in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d

Die Kommission stimmt völlig mit der in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Achtung der Menschenrechte und seinem Unterabsatz 2 überein: „Die Union strebt an, die Beziehungen zu Drittländern und zu regionalen oder weltweiten internationalen Organisationen, die die in Unterabsatz 1 aufgeführten Grundsätze teilen, auszubauen und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen.“ Jedoch bedauert die Kommission die Aufnahme der Achtung der Menschenrechte in die von Drittländern für eine Teilnahme am Programm zu erfüllenden Kriterien gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d.1.d. In keinem anderen EU-Programm für den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen wurde es als notwendig erachtet, eine solche ausdrückliche Bezugnahme aufzunehmen, obgleich es außer Frage steht, dass die EU in ihren Außenbeziehungen mit Drittländern hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte bestrebt ist, einen einheitlichen Ansatz in allen ihren Instrumenten und Politikbereichen zu verfolgen, und dass dies die Kommission bei der Umsetzung dieser Bestimmung als Orientierung dienen sollte.

Erklärung zur internationalen Zusammenarbeit

Die Kommission nimmt die einseitige Erklärung des Rates zur Kenntnis, die sie im Einklang mit dem Vertrag, der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und dem Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts gebührend berücksichtigen wird, wenn sie den Sonderausschuss nach Artikel 218 Absatz 4 AEUV konsultiert.
